



LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

LBV, 70730 Fellbach

Fellbach, den 16.11.2021

Frau
Maxima Mustermann

Bitte geben Sie bei allen Zuschriften
Ihre Personalnummer an

Personalnummer: 60000000

Turnusmäßige Auskunft zum 01.01.2022 über die Versorgungsanwartschaft gem. § 77 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) aufgrund der von Ihrer Personalverwaltung übermittelten Dienstzeiten bzw. Ihrer Erklärung

Anlagen

1. Auskunft über die Versorgungsanwartschaft
2. Auflistung des beruflichen Werdegangs und der gespeicherten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
3. Korrekturantrag bzw. Rückfragen zur erteilten turnusmäßigen Versorgungsauskunft

Sehr geehrte Frau Mustermann,

mit dieser Versorgungsauskunft informieren wir Sie zum Stichtag 01.01.2022 über die Höhe Ihres Ruhegehalts auf der Basis der bis 31.12.2021 gespeicherten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Bitte beachten Sie, dass von den errechneten Beträgen noch Steuern und eventuell Beiträge zur Kranken-/ Pflegeversicherung zu entrichten sind.

Künftige Änderungen in Ihren persönlichen oder beruflichen Verhältnissen sowie gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre spätere Versorgung auswirken. Eine beamtenrechtliche Versorgung steht sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nur im Rahmen der bei Eintritt des Versorgungsfalles geltenden Gesetze zu. Alle darüber hinausgehenden Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche sind unwirksam (§ 2 Abs. 2 LBeamtVGBW). Die Auskunft erfolgt daher unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Sach- und Rechtslage.

Aus dieser Auskunft können Sie weder einen Anspruch auf Ruhegehalt noch rechtlich zulässige Tatbestände für den Ruhestandseintritt und die möglichen Zeitpunkte hierfür ableiten.

Bitte prüfen Sie die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in der Anlage 2 auf Richtigkeit und Vollständigkeit und melden etwaige Unrichtigkeiten oder Lücken unter Verwendung des als Anlage 3 beiliegenden Vordrucks. Fügen Sie bitte entsprechende Nachweise bei (z.B. Prüfungszeugnis, Ernennungsurkunde, Arbeitsvertrag, Bescheinigung des Dienstherrn/Arbeitgebers über die Art und den Umfang einer Beschäftigung). Diese Pflicht obliegt Ihnen auch dann, wenn sich hieraus eine Verminderung Ihres zu erwartenden Ruhegehalts ergeben könnte. Bei der späteren Festsetzung Ihres Ruhegehalts werden wir die bis dahin erfassten versorgungsrelevanten Zeiten zugrunde legen. Für Rückfragen verwenden Sie bitte ebenfalls den zuvor genannten Vordruck.

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

Auskunft über die Versorgungsanwartschaft1. Versorgung bei Ruhestand wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Sollten Sie wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (das wäre nach heutiger Rechtslage mit Ablauf des 31.10.2034) in den Ruhestand treten, erhielten Sie von uns bei einer angenommenen Beschäftigung bis zum Ruhestand im Umfang wie am 31.12.2021 (Teilzeit/Vollzeit 100,00/100,00) unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der dann erreichten Stufe Ihrer derzeitigen Besoldungsgruppe ein monatliches Ruhegehalt von (brutto)

2906,07 EUR auf der Basis eines Ruhegehaltssatzes von 71,75 %.

Künftige Beförderungen sowie allgemeine Anpassungen der Bezüge sind bei dieser Auskunft nicht berücksichtigt.

Der höchstmögliche Ruhegehaltssatz beträgt gem. § 27 Abs. 1 LBeamtVGBW 71,75 %.

Bei der Berechnung wurden folgende ruhegehaltfähige Dienstbezüge unterstellt:

Grundgehalt	Bes.Gr. A9	Stufe 11	3699,92 EUR
Strukturzulage			91,38 EUR
Amtszulage			324,83 EUR
Summe Grundgehalt und Zulagen			4116,13 EUR
Faktor Versorgung 0,984			4050,27 EUR
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge zusammen			4050,27 EUR

Bestandteile, deren Ruhegehaltfähigkeit von einer bestimmten Bezugsdauer abhängen, sind auch dann berücksichtigt, wenn die Frist am Stichtag 31.12.2021 noch nicht erfüllt ist.

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt in voller Höhe gezahlt.

2. Versorgung bei Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Wären Sie mit Ablauf des 31.12.2021 aus gesundheitlichen Gründen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, erhielten Sie von uns ab 01.01.2022 ein monatliches Ruhegehalt von (brutto)

2592,21 EUR.

Hierbei sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zum Stichtag 31.12.2021 maßgebend. Gleichzeitig ist eine ggf. zu erfolgende Minderung des Ruhegehalts (Versorgungsabschlag) auf Grund der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (3,60 % pro Jahr, höchstens jedoch 10,80 %) in Höhe von 10,80 %, eine mögliche individuelle Zurechnungszeit sowie ggf. die Mindestversorgung gem. § 27 Abs. 4 LBeamtVGBW bereits berücksichtigt.

3. Versorgung bei Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

Es besteht die Möglichkeit, vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, auf Antrag ab Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt zu werden. Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes können ab dem 60. Lebensjahr einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellen.

Dies führt dazu, dass

1. weniger ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden und damit eine Verringerung des Ruhegehaltssatzes möglich ist und
2. grundsätzlich ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,60 % pro Jahr des vorzeitigen Ruhestandseintritts, höchstens jedoch 14,40 % erhoben wird. Der prozentuale Versorgungsabschlag mindert das Ruhegehalt (einschließlich aller Zuschläge), nicht den Ruhegehaltssatz, und bleibt sowohl für die gesamte Bezugsdauer des Ruhegehalts als auch für eine eventuelle künftige Hinterbliebenenversorgung bestehen.

4. Zusammentreffen von Ruhegehalt mit weiteren Bezügen

Diese Auskunft berücksichtigt nicht die Auswirkungen beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit weiteren Leistungen wie zum Beispiel:

- Einkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit
- einem weiteren beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch
- Altersgeld
- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder entsprechenden Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen.

Der Bezug derartiger Leistungen wirkt sich ggf. auf die Höhe Ihrer Beamtenversorgung aus. Dies gilt für Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder entsprechende Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen auch dann, wenn Sie trotz bestehenden Anspruchs diese Leistungen nicht beantragen oder auf sie verzichten.

5. Hinterbliebenenversorgung

Die Witwe bzw. der Witwer einer verbeamteten Person auf Lebenszeit oder einer Ruhestandsbeamtin bzw. eines Ruhestandsbeamten hat grundsätzlich Anspruch auf Witwen-/Witwergeld. Dieses beträgt 55 Prozent des Ruhegehalts, das die verstorbene Person erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Bei einer vor dem 1. Januar 2002 geschlossenen Ehe, bei der mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt der Witwen-/Witwergeldsatz 60 Prozent.

Wurde die Ehe erst nach dem Eintritt der verbeamteten Person in den Ruhestand geschlossen und hatte die Ruhestandsbeamtin bzw. der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet, wird lediglich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 Prozent des Witwen-/Witwergeldes gewährt.

Die vorstehenden Ausführungen finden auch für hinterbliebene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz Anwendung.

6. Weitere Hinweise

Weitere Hinweise zur Beamtenversorgung, zum Versorgungsausgleich und zur Hinterbliebenenversorgung finden Sie im Internet/Intranet unter <https://lbv.landbw.de> / <https://intranet.lbv.bwl.de> unter "Fachliche Themen" und unter der Rubrik "Vordrucke".

7. Versorgungsrechner im Kundenportal

Über unseren Versorgungsrechner können Sie sich jederzeit eine individuelle Versorgungsauskunft berechnen. Hierbei können Sie beispielsweise Ihre zu erwartenden Versorgungsbezüge bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor der gesetzlichen Altersgrenze berechnen und/oder Ihren künftigen Beschäftigungsumfang unter Berücksichtigung Ihrer sich ggf. ändernden Lebensumstände anpassen.

Sie finden den Versorgungsrechner im Kundenportal unter der Rubrik "Service".

Auflistung des beruflichen Werdegangs und der
gespeicherten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten

von	bis	Abschluss / Tätigkeit Arbeitgeber	Anteil / Umfang	davon ruhe- gehaltfähig Jahre	Tage
16.07.84		Mittlere Reife		0	0,00
17.07.84	- 02.09.84	Tätigkeit nicht bekannt		0	0,00
03.09.84	- 09.09.86	Ausbildung Anwärter/Referendar Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst		2	7,00
09.09.86		Staatsprüfung im mittleren Dienst der allgemeinen Finanzverwaltung		0	0,00
10.09.86	- 31.12.93	Beamter/Richter auf Probe/Lebenszeit Land BW (LBV)		7	113,00
01.01.94	- 31.12.21	Dienstzeit im Beamten-/Richterverhältnis oder gleichgestellte Zeit		28	0,00

Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten während eines Beamtenverhältnisses als ruhegehaltfähige Dienstzeit kommt nur für vor 1992 geborene Kinder in Betracht. Im Übrigen werden für Kindererziehungszeiten als auch für Zeiten nicht erwerbsmäßiger Pflege eines Pflegebedürftigen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Zuschläge zum Ruhegehalt gewährt.